

PERSONALVERORDNUNG (PV)

(vom 25. November 2013)

Die Einwohnergemeindeversammlung Schattdorf,
gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹,
beschliesst:

1. Abschnitt: **Begriffe**

Artikel 1

Wo diese Verordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

2. Abschnitt: **Hinweis auf besondere Rechtsvorschriften**

Artikel 2

Grundsatz

a) Personal der Zentralverwaltung

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für Angestellte der Einwohnergemeinde
sinngemäss die Bestimmungen der Personalverordnung des Kantons².

Artikel 3

b) Lehrpersonen

Für Lehrpersonen der Gemeinde gilt das Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen³.

Artikel 4

c) Angestellte des Alters- und Pflegeheim Rüttigarten

Für Angestellte des Alters- und Pflegeheim Rüttigarten gilt die Verordnung über das Alters- und
Pflegeheim Rüttigarten⁴.

3. Abschnitt: **Besondere Bestimmungen**

Artikel 5

Anstellungsbehörde

Soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, ist Anstellungsbehörde:

a) der Gemeinderat für die Angestellten der Zentralverwaltung;

¹ RB 1.1101

² RB 2.4211

³ RB 10.1213

⁴ RBS 20.21

2.41

- b) der Schulrat für die Lehrpersonen, den pädagogischen Schulleiter und das Hauswartpersonal für die Schullokalitäten, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Artikel 6 Praktikanten

¹ Nicht als Angestellte gelten Praktikanten.

² Die Anstellungsbehörde bestimmt deren Anstellungsbedingungen im Einzelfall.

Artikel 7 Sitzgeld

¹ Vollamtliche Angestellte haben den Zeitaufwand, den sie für Sitzungen und Delegationen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit aufwenden, mit gleichlanger Freizeit zu kompensieren.

² Ist das aus betrieblichen Gründen nicht möglich, haben sie den gleichen Anspruch auf Sitzgeld wie die Behördenmitglieder.

Artikel 8 Spesen

Der Anspruch und die Höhe der Spesenvergütung richtet sich nach der Regelung des kantonalen Rechts.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 9 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt ein Reglement, das diese Verordnung näher ausführt. Er kann dabei ergänzende Bestimmungen erlassen.

Artikel 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Mai 2001 über das Personalrecht wird aufgehoben.

Artikel 11 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Schattdorf

Der Präsident: Rolf Zraggen

Die Gemeindeschreiberin: Sybille Betschart